



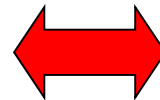
Datenschutz für den Schulbereich

IT- Sicherheit und Datenschutz

immer automatisiert



immer personenbezogen



IT Sicherheit

**die DATEN
müssen sicher
sein**

Datenschutz

**die PERSONEN
müssen sicher
sein**

IT Sicherheit:

Schutz von DATEN

vor Beeinträchtigung bei der automatisierten Verarbeitung

Datenschutz:

Schutz der Personen

vor missbräuchlicher Verwendung der **personenbezogenen DATEN**

Die Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener





Stacy Snyder

Lehramtsbewerberin aus Pennsylvania (USA) wurde wegen dieses Fotos in „myspace“ nicht in den Schuldienst eingestellt.

Quelle:

<http://www.podcastingnews.com>

Grundlagen des Datenschutzes

Welchen rechtlichen Stellenwert besitzt der Datenschutz in unserer Gesellschaft?

Seit 1983 besitzt der Datenschutz in Deutschland Grundrechtscharakter. Der Datenschutz wird zwar nicht explizit im Grundgesetz erwähnt, aber im sogenannten Volkszählungsurteil hat das Bundesverfassungsgericht den Datenschutz aus dem grundgesetzlich verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet.

Grundlagen des Datenschutzes

- Schutz des Bürgers vor Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Auffanggesetz
Das BDSG ist ein sog. Auffanggesetz, das heißt jede andere Rechtsnorm, welches Regelungen zum Datenschutz enthält, geht dem BDSG vor.

Personenbezogene Daten

- Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person
- **Erheben**: Beschaffen von Daten
- **Verarbeiten**: Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen
- **Nutzen**: jede Verwendung personenbezogener Daten, außer der Verarbeitung

Rechte der Bürger

- Benachrichtigung
- Auskunft
- Berichtigung
- Löschung
- Sperrung
- Geheimhaltung

RECHT AUF VERGESSEN

Google ermöglicht Datenlöschung



Das EuGH-Urteil hatte für Aufsehen gesorgt: Nutzer haben das Recht darauf, dass private Informationen nicht ewig im Internet auffindbar bleiben. Hauptadressat des Richterspruchs ist der Suchmaschinenriese Google - und der reagiert jetzt.

Mountain View - Gut zwei Wochen nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Recht auf Vergessenwerden im Internet hat Google sein Verfahren für Löschanträge vorgestellt. Der Konzern schaltete am Freitag ein Formular frei, mit dem man die Entfernung von Suchergebnissen verlangen kann.

Die Antragsteller müssen die Forderung zu jedem Link begründen und die Kopie eines Ausweises hochladen, um einen Missbrauch der Funktion zu vermeiden. Google werde jede Anfrage individuell prüfen und zwischen den Datenschutzrechten des Einzelnen und dem Recht der Öffentlichkeit auf

Google-Formular: 12.000 Löschanträge am ersten Tag



Corb

Google-Zentrale: Formular freigeschaltet

Das Antragsformular zum "Recht auf Vergessenwerden" stieß am ersten Tag auf große Resonanz: Google bekam nach SPIEGEL-Informationen innerhalb von 24 Stunden 12.000 Anträge, um unerwünschte Suchergebnisse löschen zu können.

Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Rheinland-Pfalz:

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, das Recht einer jeden Person zu schützen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Datenschutz im Schulbereich

Anforderungen des Datenschutzes beim Einsatz automatisierter Verfahren nach § 9 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)

gelten für öffentliche Stellen des Landes Rheinland-Pfalz

- Zutrittskontrolle (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG)
- Zugangskontrolle (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 LDSG)
- Zugriffskontrolle (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 LDSG)
- Weitergabekontrolle (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 LDSG)
- Eingabekontrolle (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 LDSG)
- Auftragskontrolle (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 LDSG)
- Verfügbarkeitskontrolle (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 LDSG)
- Zweckbindungskontrolle (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 LDSG)
- Dokumentationskontrolle (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 LDSG)
- Verarbeitungskontrolle (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 LDSG)

Datenschutz im Schulbereich

Anforderungen des Datenschutzes beim Einsatz automatisierter Verfahren nach der Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

gelten für öffentliche Stellen des Bundes und nicht-öffentliche Stellen

- **Zutrittskontrolle** (Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG, Nr. 1)
- **Zugangskontrolle** (Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG, Nr. 2)
- **Zugriffskontrolle** (Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG, Nr. 3)
- **Weitergabekontrolle** (Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG, Nr. 4)
- **Eingabekontrolle** (Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG, Nr. 5)
- **Auftragskontrolle** (Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG, Nr. 6)
- **Verfügbarkeitskontrolle** (Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG, Nr. 7)
- **Zweckbindungskontrolle** (Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG, Nr. 8)

Datenschutz im Schulbereich

Technische und organisatorische Maßnahmen für den Datenschutz § 9

Im **§ 9** des Bundesdatenschutzgesetzes wird festgelegt, dass **öffentliche und nicht-öffentliche Stellen Maßnahmen für einen geeigneten Datenschutz ergreifen müssen.**

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Ausführung der Vorschriften zu gewährleisten.

Datenschutz im Schulbereich

Zugangskontrolle Unbefugten ist der Zugang zu DV-Anlage zu verwehren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (z.B. auch bautechnische Maßnahmen).

Datenträgerkontrolle

Datenträger dürfen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden.

Speicherkontrolle Die unbefugte Eingabe in den Speicher und die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung muss verhindert werden.

Benutzerkontrolle

EDV-Anlagen werden von Unbefugten nicht benutzt werden (z.B. Kennwörter).

Zugriffskontrolle Berechtigte haben nur Zugriff auf die ihrer Berechtigung unterliegenden Daten (z.B. Firewall).

Übermittlungskontrolle

Einrichtungen mit denen personenbezogene Daten übermittelt werden können, müssen an den relevanten Stellen gesichert und kontrollierbar sein (z.B. Verschlüsselung).

Eingabekontrolle Nachträglich muss überprüft und feststellbar sein, welche personenbezogene Daten zu welcher Zeit von wem eingegeben worden sind.

Datenschutz im Schulbereich

Auftragskontrolle

Im Auftrag verarbeitete personenbezogene Daten müssen entsprechend den Weisungen des Auftraggebers (kontrollierbar) verarbeitet werden.

Transportkontrolle

Bei der Übertragung und beim Transport von Datenträgern dürfen Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden.

Organisationskontrolle

Die innerbehördliche und innerbetriebliche Kontrolle ist so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Datenschutz im Schulbereich



- Die Betroffenen in der Schule sind :
 - Schülerinnen und Schüler
 - Lehrerinnen und Lehrer
 - Eltern
 - sonstige (Hausmeister, Schulsekretärin, beauftragte Handwerker, ehrenamtlich Tätige, Ehemalige etc.)

- In folgenden Bereichen ist der Datenschutz zu beachten:
 - Bibliothek
 - Internet
 - Jahrbücher
 - Klassenbücher
 - Klassenlisten
 - Klassentreffen
 - Nutzung privater PCs durch Lehrer
 - Personalakten
 - Schulärztliche Untersuchungen
 - Schülerakten
 - Schüler- und Elternvertretungen
 - Schülerzeitung
 - Telefonieren und Kopieren

Datenschutz im Schulbereich

In § 67 Schulgesetz ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten geregelt. Dort werden folgende Varianten unterschieden:

Beispiel:

Die Schule übermittelt an den Schulträger eine Liste mit Schülernamen und -adressen, die dieser zur Organisation der Schülerbeförderung benötigt.

→ **Verarbeitung personenbezogener Daten von Eltern, Schülern und Lehrern durch die Schulen, die Schulbehörden und die Schulträger (§ 67 Abs. 1 Schulgesetz)**

Dies ist **zulässig**, soweit dies zur Erfüllung von durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet.